



**Stadt Breisach am Rhein  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

## **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe**

### **(Kurtaxensatzung – KTS)**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.05.2022, wirksam ab 01.07.2022

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 27.03.2018 folgende Kurtaxensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt Breisach am Rhein erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (KONUS-Gästekarte) eine Kurtaxe.

#### **§ 2 Kurtaxenpflichtige**

Kurtaxenpflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt Breisach am Rhein aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Nutzung der Leistungen im Sinne von § 1 geboten ist.

#### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxenpflichtige nach § 2 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 2,00 €. Für Kinder im Alter von sechs bis vierzehn Jahren (jeweils einschließlich) beträgt die Kurtaxe 1,00 € je Aufenthaltstag.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe befreit, sind:
  - a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
  - b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
  - c) Gäste der Deutsch-Französischen Jugendherberge,
  - d) bettlägerige Personen in Akutkrankenhäusern
  - e) Ortsfremde Personen, die sich im Erhebungszeitraum höchstens für die Dauer eines Tages im Gemeindegebiet aufhalten und keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste).
- (2) Von der Entrichtung der Kurtaxe, nicht aber von der Meldepflicht befreit, sind:

- a) Ortsfremde Personen, die in der Stadt Breisach am Rhein arbeiten, für den Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeit in der Stadt Breisach am Rhein. Die berufliche Tätigkeit ist durch ergänzende Angaben zu Art, Ort und Dauer der beruflichen Tätigkeit glaubhaft zu machen.
  - b) Ortsfremde Personen die in der Stadt Breisach in Ausbildung stehen oder eine Schule besuchen, werden für den Zeitraum ihrer beruflichen Ausbildung oder Schulzeit von der Kurtaxe befreit. Die Ausbildung oder der Schulbesuch in Breisach sind nachzuweisen.
  - c) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 v. H. werden von der Kurtaxe befreit. Dies gilt ebenfalls für eine Begleitperson, sofern das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.
- (3) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 80 v.H. erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H. auf die Kurtaxe.
  - (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung von der Kurtaxe sind von demjenigen nachzuweisen, der die Befreiung in Anspruch nehmen will.
  - (5) Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag nach der Anreise bei der Stadt Breisach am Rhein, Breisach-Touristik, Marktplatz 16, 79206 Breisach am Rhein, einzureichen.

### **§ 5 KONUS-Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxenpflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 b-e oder § 4 Abs. 2 a -c von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen und entstehende Kosten oder Strafgeder vom Verursacher angefordert.
- (2) Die KONUS-Gästekarte berechtigt zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in den teilnehmenden Verkehrsverbänden der Region Schwarzwald.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

Die Kurtaxenschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxenpflichtigen Person beim Beherbergungsbetrieb in der Stadt Breisach am Rhein. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt Breisach am Rhein fällig.

### **§ 7 Meldepflichten**

- (1) Beherbergte Personen haben ihren Meldepflichten entsprechend § 29 des Bundesmeldegesetzes nachzukommen.
- (2) Die Beherbergungsbetriebe haben ihren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend § 30 des Bundesmeldegesetzes nachzukommen. Diese gesetzlichen Verpflichtungen bleiben durch die Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Meldedaten unberührt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung über die Aufbewahrungspflichten nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes.
- (3) Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die entsprechend § 30 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes erhobenen Meldedaten der beherbergten Personen sowie eventuelle

Korrekturen unverzüglich, spätestens am 15. Tag des Folgemonats, an die Stadt Breisach am Rhein weiterzuleiten.

- (4) Für die Meldung sind die von der Stadt Breisach am Rhein ausgegebenen Vordrucke oder das von der Stadt bereitgestellte elektronische Meldescheinverfahren zu verwenden.
- (5) Die Führung der Meldevordrucke ist lückenlos nachzuweisen. Der Verlust von Meldevordrucken ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Verschiebene oder stornierte Vordrucke sind mit allen Durchschlägen an die Stadt zurückzugeben. Für fehlende Meldevordrucke mit integrierter KONUS-Gästekarte leistet der Wohnungsgeber der Stadt einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10,00 € je fehlendem Exemplar.
- (6) Sollte der Datenimport der meldepflichtigen Daten per Schnittstelle aus einer Hotelreservierungssoftware in die Kurtaxenabrechnungssoftware der Stadt Breisach nicht fehlerfrei sein bzw. sollten Fehler festgestellt werden, so sind die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, der Stadt Breisach für eine korrekte Abrechnung der Kurtaxe die meldepflichtigen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 7 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxenpflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Breisach am Rhein abzuführen. Sie haften der Stadt Breisach gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine nach § 2 kurtaxenpflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige nach § 7 der Stadt Breisach am Rhein unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxenpflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe werden durch die Stadt Breisach am Rhein aufgrund der An- und Abmeldungen nach Quartalsende mit Abgabenbescheid angefordert und sind nach erfolgter Bescheidzustellung zum genannten Zahlungstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

### **§ 9 Verfahren für die Nutzer des Wohnmobilplatzes in der Josef-Bueb-Straße**

- (1) Mit der Benutzungsgebühr für den Wohnmobilplatz wird die Kurtaxe für zwei Personen erhoben. Sie wird am Ticketautomaten bezahlt. Für jede weitere Person wird die Kurtaxe bei Ausstellung der KONUS-Gästekarte entrichtet (Abs. 2).
- (2) Die Erfassung der Gästedaten und die Ausstellung der KONUS-Gästekarten erfolgt bei der Breisach-Touristik, Marktplatz 16, oder beim Museum für Stadtgeschichte, Rheintorplatz 1. Dazu ist der entsprechende untere Abschnitt des Tickets vorzulegen. Zur Beschleunigung der Datenerfassung sollen die am Wohnmobilplatz bereitgehaltenen Formulare ausgefüllt mitgebracht werden.
- (3) Bei einem Anspruch auf Ermäßigung der Kurtaxe gemäß § 4 der Satzung oder im Falle einer Betriebsstörung des Ticketautomaten muss die Kurtaxe bei der Breisach-Touristik, Marktplatz 16, oder im Museum für Stadtgeschichte, Rheintorplatz 1, entrichtet werden.
- (4) Gäste, die mit ihrer Gebühr die Kurtaxe für 1, 2 oder 3 Übernachtungen automatisch entrichten, haben keinen Anspruch auf Erstattung, wenn sie die KONUS-Gästekarte nicht ausstellen lassen.

- (5) Bei Sperrung des Wohnmobilplatzes wird ein Ausweichplatz angeboten, für den keine Gebühren und keine Kurtaxe eingezogen werden. Im Gegenzug entfällt der Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte.
- (6) Falls der Ticketautomat ausfällt und die Benutzungsgebühr für den Wohnmobilplatz und die Kurtaxe nicht bei einer der unter § 9 (2) genannten städtischen Einrichtungen entrichtet werden kann, werden keine Gebühren und keine Kurtaxe fällig. Im Gegenzug entfällt der Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
  - b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxenpflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt;
  - c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxenpflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Kurtaxensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breisach am Rhein, den 10.04.2018



Oliver Rein  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.